

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

der *Evangelischen Kirchengemeinde Vielbrunn*
für das Gemeindehaus (Dietrich-Bonhoeffer-Haus)
Ohrnbachtalstr. 24 A, 64720 Michelstadt
Evangelisches Dekanat Odenwald

In Hessen und Rheinland-Pfalz sind Veranstaltungen und Versammlungen wieder erlaubt. Zur Umsetzung und Einhaltung der geltenden Regeln der Coronaverordnung des Landes Hessen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Ev. Kirchengemeinde Vielbrunn das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten.

1. Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Persönliche Nahkontakte vermeiden (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmung zur Begrüßung)
- Hygieneregeln einhalten (Händewaschen, Husten- und Nies-Etikette),
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt.
- Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern die Verordnungen nicht ohnehin eine Bedeckungspflicht vorsehen. Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen kann am Platz auf die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden.
- Regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) und Sanitäreinrichtungen
- Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien
- Die besonderen Bedingungen für Bläser und Chöre müssen beachtet werden (siehe Veröffentlichung der EKHN vom 29.06.2020, als Anlage)

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Gebäude untersagt.

Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen zweier Haushalte oder Gruppen von bis zu 10 Personen können ohne Einhaltung des Mindestabstands zusammensitzen.

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen.

Das regelmäßige, bedarfsgerechte Reinigen der Sanitäreinrichtungen ist gewährleistet.

Aufgrund der weiteren, hohen Hygieneanforderungen an die Ausgabe von Speisen soll die Küche/Teeküche nicht für Veranstaltungen oder durch Gruppen und Kreise genutzt werden und auf die Ausgabe von Speisen und Getränken verzichtet werden (Getränke und Speisen sind selbst mitzubringen).

Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen werden gut sichtbar angebracht.

Das Betreten und Verlassen des Gebäudes wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt.

In allen für Versammlungen oder Veranstaltungen genutzten Räumen werden Sitzplätze durch das gezielte Aufstellen von Stühlen „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten.

Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen können nebeneinander sitzen.

Für jede Versammlung oder Veranstaltung wird eine verantwortliche Person benannt, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen oder Veranstaltungen nutzen, auch wenn die Räume für Familienfeiern genutzt werden.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen Veranstaltungsräume/Sitzungsräume des Gemeindehauses

Werden Räume von Gruppen genutzt, sollte die Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen.

a) Friedrich-May-Saal:

Raumgröße: 70,3 qm (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 14 Personen bei Bestuhlung / 7 Personen ohne Bestuhlung begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht.

Es dürfen nur bereitgestellte Stühle verwendet werden, diesen überschreiten nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Wird der Raum für Chorproben oder Musikunterricht genutzt, ist ergänzend durch die Chorleitung dem Kirchenvorstand gegenüber die zeitliche Begrenzung der gemeinsamen Arbeit, die Durchführung von Lüftungspausen während der Probe und bei aufeinanderfolgenden Gruppen sowie ein ausreichendes Zeitfenster von mindestens 30 Minuten für Stoßlüftung und ggf. Desinfektion darzulegen.

b) Barbarakapelle

Raumgröße: 38,9 qm (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 7 Personen bei Bestuhlung begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht.

Es dürfen nur bereitgestellte Stühle verwendet werden, diesen überschreiten nicht die Zahl der Personenobergrenze.

c) Bastelraum

Raumgröße: 40,6 qm (Pro 5 Quadratmetern ist eine Person erlaubt, sofern Sitzplätze eingenommen werden. In allen anderen Fällen ist maximal eine Person pro 10 Quadratmeter erlaubt)

Die Abstandsregeln von 1,5 m können zwischen allen Personen eingehalten werden.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 8 Personen bei Bestuhlung begrenzt. Personen zweier Haushalte oder Gruppen bis zu 10 Personen, die zusammensitzen dürfen, verändern die Personenobergrenze nicht.

Es dürfen nur bereitgestellte Stühle verwendet werden, diesen überschreiten nicht die Zahl der Personenobergrenze.

5. Anwesenheitslisten

Am Eingang zum Gebäude bzw. zu allen für Veranstaltungen oder Versammlungen genutzten Räumen werden Anwesenheitslisten geführt, in die Name, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden eingetragen werden. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben. Die Listen werden im Gemeindebüro in einem verschlossenen Umschlag unter Verschluss aufbewahrt und nach 1 Monat vernichtet.

6. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in allen Veranstaltungen und Versammlungen einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich Besucherinnen und Besucher des Gebäudes im Eingangsbereich die Hände desinfizieren können. *Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit. Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht.*

Kontaktflächen (*Türgriffe und Handläufe, Stühle, Toiletten*) werden nach jeder Versammlung oder Veranstaltung desinfiziert. Die Räume werden vorher durch Gruppenleiter und während der Veranstaltung ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist im Gebäude beim betreten und verlassen verpflichtend.

Zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.

Das Verteilen von mitgebrachten Speisen und Getränken ist darum auch nicht möglich.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 07.07.2020 beschlossen und gilt ab dem 08.07.2020.